

Kulturamt
Liegenschaftsverwaltung

A 8 – 8/2007-21

A 16 – 2184/2003-99

A 8/5 – 038296/2003-7

Literaturhaus - Betriebsführung;

1. Untervermietung an das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung zum Betrieb des Veranstaltungsortes ab 1.1.2008 bis 31.12.2012
2. Abschluss eines BetreiberInnenvertrages zwischen der Stadt Graz und dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung für die Jahre 2008-2012
3. Projektgenehmigung für die Jahre 2008-2012

Graz, 28.6.2007

Vorschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

Kultur- und Sportausschuss:

BerichterstellerIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-
gliedern.**

B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t

Der Grazer Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.4.2001 die Projektgenehmigung zum Umbau des Kulturhauses in das Literaturhaus und in weiterer Folge mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.2.2002 den Untermietvertrag sowie den BetreiberInnenvertrag mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung für die ersten fünf Jahre beschlossen. Mit Mitteilung des Bürgermeisters an den Gemeinderat vom 26.9.2002 wurde die Änderung der Auszahlungsmodalitäten und damit im Zusammenhang die ursprüngliche Finanzierungsdauer bis 31.3.2008 auf 31.12.2007 vorgezogen.

Die Bilanz der ersten Jahre Literaturhaus Graz ist sehr positiv, mehr als 100 AutorInnen haben bisher jährlich bei Veranstaltungen gelesen. Weiters wurden zahlreiche Theater- und Musikveranstaltungen in Synergie mit der Freien Szene in Graz durchgeführt. Ein Jugendschwerpunkt ist in der jährlichen Kinder- und Jugendbuchmesse „bookolino“ als Kooperation mit den Stadtbibliotheken gesetzt. Insgesamt besuchen rund 10.000 InteressentInnen jährlich das Literaturhaus.

Ein im Jahr 2006 erstelltes Peer-Gutachten im Rahmen des Forschungs- und Strukturrevaluierungsverfahrens für den Bereich der Literaturwissenschaft der Freien Universität Berlin, Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften, drückt aus, dass die Struktur des Instituts und seine personelle Ausstattung für die Verschränkung von Forschung und Lehre, die Öffnung der Universität für zeitgenössische Literatur bzw. deren Präsentation über das Literaturhaus einen Glücksfall darstellt.

Dass die Erwartungen in das Grazer Literaturhaus nicht nur erfüllt, sondern bei weitem übertroffen wurden, veranlassen das Kulturressort, die Vertragsverlängerung um weitere fünf Jahre dem Gemeinderat vorzulegen. So wie das Kulturressort der Stadt Graz zeigt auch die Karl-Franzens-Universität Graz höchstes Interesse an der Verlängerung der Kooperation. Herr Rektor Univ.-Prof. Dr. Alfred Gutschlhofer hat die Vertragsverhandlungen an Herrn Dekan Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Gernot Kocher und Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Melzer übertragen.

In zahlreichen Vorgesprächen auch unter Einbeziehung der Finanz- und Vermögensdirektion wurden auch auf Basis der Schlussfolgerungen aus den jährlichen Prüfungen des Stadtrechnungshofs sowie den Diskussionen im Gemeinderätlichen Kulturausschuss sowie Kontrollausschuss mit der Karl-Franzens-Universität Graz folgende Konsequenzen für das nunmehr vorgelegte Vertragswerk umgesetzt, das unter Berücksichtigung der jährlichen Eckwertvorgaben des Kultur- und Wissenschaftsbudgets vorgelegt wird.

Es erfolgt eine einmalige 6%ige Reduktion der Förderungssumme. Die Förderungsbeträge werden nicht wie im laufenden Vertrag jährlich im Vorhinein, sondern monatlich im Vorhinein ausbezahlt. Um bei einem geringer werdenden Finanzrahmen die finanzielle Planungsflexibilität, vor allem die zwingenden jährlichen Anpassungen der Gehälter der Bediensteten, die im Dienstverhältnis zum Bund bzw. zur Karl-Franzens-Universität Graz stehen, zu ermöglichen, wird die Förderung nicht mehr geteilt in Personal- und Sachsubvention, sondern als Globalbudget zur Verfügung gestellt. Die Überschüsse aus diesem Globalbudget können ins nächste Jahr ohne Zweckwidmung übertragen werden.

Ein Überschuss, der am Ende der Laufzeit entsteht, ist zur Gänze an die Stadt Graz zurückzuzahlen. Die derzeitige Regelung sieht eine Teilung des Überschusses am Ende der Laufzeit zur Hälfte für die Stadt Graz und zur Hälfte für das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung vor.

Die Ausfallhaftung, die laut bestehendem Vertrag im Falle eines negativen Betriebsergebnisses von der Stadt Graz zu tragen ist und die derzeit vorgesehene Indexanpassung der Förderung entfallen im neuen Vertragsentwurf zu Gunsten der gleichbleibenden Förderung für den gesamten Förderungszeitraum.

Die von der freien Szene sehr positiv angenommene Regelung der Rückmietung von 60 Veranstaltungstagen bleibt aufrecht.

Synergien im universitären Forschungsbereich

Die vom Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung ausgearbeitete Konzeption sieht die Fortführung der engen und vom Berliner Peer-Gutachten so positiv

hervorgehobenen Synergien zwischen dieser universitären Forschungseinrichtung und dem Literaturhaus der Stadt Graz vor.

Im Literaturhaus untergebrachte Einrichtungen sind derzeit die „Autorenvereinigung“ und die Jugend-Literatur-Werkstatt Graz.

Untermietvertrag

Abgesehen von dem als integrierenden Bestandteil angeschlossenen Betreibervertrag wird ein Untermietvertrag vorgelegt, demzufolge die Stadt Graz die Verwaltung und die Betriebsführung des Literaturhauses bis einschließlich 31.12.2012 (für die Dauer des Mietvertrages) an die Karl-Franzens-Universität Graz überträgt. Da die Nutzung des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung und des Literaturhauses übergreifend erfolgt – Räumlichkeiten wie die Bibliothek, das Archiv etc. werden gemeinsam genutzt – werden die Räumlichkeiten des Literaturhauses und jene des Institutes gemeinsam an die Karl-Franzens-Universität Graz vermietet. Als Pauschalmietzins wird ein Betrag in Höhe von € 3.150,- netto monatlich wertgesichert vereinbart. Dieser Betrag ist zur Abdeckung der Betriebskosten gem. MRG gem. derzeitiger Schätzung ausreichend, sollte keine Kostendeckung gegeben sein, kann ein Fehlbetrag auf Basis einer Jahresbetriebskostenabrechnung nachverrechnet werden.

Für den Fall, dass die Betriebsführung des Literaturhauses nicht mehr durch die Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt, wird eine Teilauflösung des Mietvertrages und eine Zuordnung der Räume vorgesehen, wobei das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung dann weiterhin Räume im Ausmaß von ca. 250 m² zu einem Preis von € 1.816,65 netto monatlich nutzen wird. Diese anteiligen Kosten für die Räume des Institutes werden ab Mietbeginn durch eine Finanzierung des Landes Steiermark abgedeckt.

Die Stadt Graz mietet für den Zeitraum von 60 Tagen jährlich die Veranstaltungsräume, die im Untermietvertrag enthalten sind an, und leistet dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von € 21.870,-. Das Kulturressort vergibt die Tage der Stadt nach inhaltlicher Beurteilung des Leiters des Literaturhauses, das Kulturamt verwaltet diese.

Der Untermietvertrag ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen und endet jedenfalls nach spätestens fünf Jahren durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

BetreiberInnenvertrag und Finanzierung

In diesem Vertrag werden die Rahmenbedingungen fortgeschrieben, nach welchen die Karl-Franzens-Universität Graz bzw. das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung das Literaturhaus nutzen und vermarkten darf.

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat wird ein Vertrag durch die Finanz- und Vermögensdirektion über die folgenden Punkte mit der Karl-Franzens-Universität Graz abgeschlossen:

Präambel

Mit Vertrag vom 14.02.2002 kamen die Stadt Graz, die Karl-Franzens-Universität Graz sowie deren nach § 3 UOG 1993 teilrechtsfähiges Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung über die Einrichtung und Führung des Literaturhauses der Stadt Graz überein.

Das zuvor von der Stadt Graz als Kulturhaus genutzte Palais in der Elisabethstraße 30/Ecke Beethovenstraße wurde damit einer neuen Nutzung zugeführt und ergänzt und bereichert seitdem als Literaturhaus die kulturelle Landschaft der Stadt Graz.

Mit gesondertem Vertrag vom 01.08.2003 wurden daher das Literaturhaus bzw. die sonstigen im Gebäudekomplex des Literaturhauses angesiedelten Einrichtungen im dortigen Umfang von der Stadt Graz an das Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung untervermietet. Dieser Vertrag ist mit deren Vollrechtsfähigkeit auf die Karl-Franzens-Universität als Rechtsnachfolgerin des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses teilrechtsfähigen Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung übergegangen. Der gegenständliche Untermietvertrag (Anlage 1) wird in Entsprechung der Laufzeit dieses Vertrages einvernehmlich verlängert.

Aufgrund der nunmehrigen Vollrechtsfähigkeit der Karl-Franzens-Universität Graz war der Vertrag zwischen Stadt Graz und Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung nicht bloß zu verlängern, sondern auch an die geänderten universitätsrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, weswegen nunmehr die Karl-Franzens-Universität Graz mit der Führung des Literaturhauses zu betrauen ist.

Im vorliegenden Vertrag werden die Rahmenbedingungen festgelegt, nach welchen die Universität Graz das Literaturhaus nutzen, betreiben und vermarkten darf. Ebenso wird in diesem Vertrag geregelt, welche Kosten bzw. Haftungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses durch die Universität Graz übernommen werden.

Im Bewusstsein, dass die einzigartige Verknüpfung zwischen universitärer Lehre und Forschung in den Literaturwissenschaften mit einer Bühne für literaturinteressierte BürgerInnen eine besondere Bereicherung für die Kulturstadt Graz gleichermaßen wie für die Universität darstellt, beabsichtigen daher die Stadt Graz und die Karl-Franzens-Universität Graz die Fortsetzung ihrer Kooperation im Rahmen des Literaturhauses. Die Karl-Franzens-Universität Graz leistet durch ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung und Präsentation literarischen Schaffens insbesondere der Stadt Graz und der gesamten Steiermark. Das Literaturhaus Graz soll unter anderem dieses universitäre Wissen den Kulturinteressierten an einem konkreten Ort innerhalb der Kulturlandschaft Graz zugänglich machen. Mit Blick auf diese Synergien treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarungen:

§ 1

Die Stadt Graz erteilt und die Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung übernimmt den Auftrag, das Literaturhaus ganzjährig zu führen und zu betreiben, soweit nachfolgend keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Die Karl-Franzens-Universität Graz hat das Literaturhaus mit der Sorgfalt eines/ordentlichen Geschäftsmannes/frau nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen und hat dabei insbesondere auf Synergien, die sich mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, welches seine Institutsräumlichkeiten im Literaturhaus unterhält, ergeben könnten, Bedacht zu nehmen.

Zugleich mit dem Abschluss des in der Präambel erwähnten und diesem Vertrag als Anlage beigefügten Untermietvertrages überträgt die Stadt Graz die Verwaltung und Betriebsführung des Literaturhauses ab -Vertragswirksamkeit- an die Karl-Franzens-Universität Graz. Auch wenn derzeit unterschiedliche Laufzeiten für Untermietvertrag und Finanzierungsvertrag,

bedingt durch die Mittelvorziehung für ein Ganzjahresbudget im Jahr 2003, mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung bestehen, wird im Sinne einer Übereinstimmung der neue Vertragsbeginn in beiden Fällen mit 1.1.2008 definiert.

§ 2

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, wissenschaftliches Know-how der Karl-Franzens-Universität Graz im Sinne hoher Fachkompetenz in Sachen Literatur für die Programmplanung und –realisierung im Rahmen des Literaturhauses nutzbar zu machen. Durch die Kooperation zwischen Karl-Franzens-Universität Graz und der Stadt Graz sollen mittels der Vernetzung zwischen Literaturhaus Graz und dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz Synergien zwischen Literaturforschung, Literaturdokumentation, universitärer Lehre sowie literaturbezogener Veranstaltungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt und für die Kulturlandschaft Graz produktiv genutzt werden.

Im Einzelnen umfasst die Führung des Literaturhauses, die insbesondere durch eine/n aus dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz stammende/n ProjektleiterIn, welche/r von der Karl-Franzens-Universität Graz mit den zur Führung des Literaturhauses im Sinne dieses Vertrages erforderlichen Vollmachten, insbesondere jener nach § 28 des Universitätsgesetzes 2002, auszustatten ist, folgende Aufgabenbereiche:

I. Wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Betreuung der dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung überantworteten Sammlungen und Dokumentationen sowie deren öffentliche Präsentation im Rahmen des Literaturhauses

II. Durchführung der folgenden Aufgaben:

a. Erstellung von Dokumentationen und Publikationen

b. Durchführung von Feldforschungen zur Vorbereitung und Fundierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsschwerpunkten

c. Organisation und Leitung literaturwissenschaftlicher und literarischer Arbeitsgruppen

Diese Tätigkeiten sollen das Literaturgeschehen der Stadt Graz bzw. des Landes Steiermark in seinen nationalen und internationalen Zusammenhängen berücksichtigen helfen.

III. Öffentlichkeitsarbeit (unter Einbeziehung der Marken und Logos „Stadt Graz Kultur“ sowie des Logos der Karl-Franzens-Universität Graz)

a. Durchführung von Veranstaltungen insbesondere literarischer und literaturvermittelnder Art

b. Gestaltung von einschlägigen Ausstellungen und wissenschaftlich-kulturellen Veranstaltungen (interdisziplinär)

IV. Beirat

- Die Universität verpflichtet sich, zweimal jährlich, davon einmal bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einem Beirat, der aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates, jedoch mindestens einem

Mitglied der Gemeinderatsfraktionen (darüber hinausgehend nach dem d'Hondtschen System) besetzt ist, einen Bericht vorzulegen und damit verbunden die programmatischen Leitlinien des laufenden Berichtsjahres vorzustellen. Dieser Bericht wird von der ProjektleiterIn erstattet und enthält die Programmatischen Leitlinien, den Budgetbeschluss, Jahresbeschluss, Halbjahresberichte und außerordentliche Aufwendungen, weiters auch die Darstellung des jeweils aktuellen Organigramms. Die Universität ist zur Mitwirkung berechtigt.

Im Rahmen dieser beiden Berichtstermine kann der Beirat 14 Tage vor der Beiratssitzung schriftlich Anfragen zu Personalangelegenheiten, sofern sie Arbeitsplatzbeschreibungen oder Arbeitsverträge für MitarbeiterInnen (ausgenommen Werkverträge) betreffen (Auskunftspflicht des Arbeitgebers), verfassen, die in der Beiratssitzung schriftlich beantwortet werden.

V. Evaluation

Einmal während der fünfjährigen Vertragsdauer ist von der Karl Franzens Universität Graz rechtzeitig vor der Vertragsverlängerung ein externes fachliches Evaluierungsgutachten beizubringen. Der/die Projektleiterin schlägt der Stadt Graz drei geeignete Institutionen vor, der/die KulturreferentIn entscheidet, wer die Evaluation vorzunehmen hat.

Generell ist bei den angeführten Tätigkeiten nach Möglichkeit eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen und eine Veranstaltungsdichte anzustreben, die als regelmäßiges und kontinuierliches Angebot wahrgenommen werden kann.

Die Planung und Durchführung der Programme obliegt der Karl Franzens Universität Graz, namentlich einem/r ProjektleiterIn aus dem Personenkreis der UniversitätslehrerInnen, die dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz dienstrechtlich zugeordnet sind.

Zwischen der Karl-Franzens-Universität Graz und dem/der ProjektleiterIn ist eine Nebentätigkeitsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten bzw. Erfordernisse zur Leitung des Literaturhauses regelt und als Anhang integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrages ist.

Darüber hinaus ist die Karl-Franzens-Universität Graz verpflichtet, dem/der jeweiligen ProjektleiterIn die eigenständige Führung des Literaturhauses im Sinne dieser Vereinbarung über eine entsprechende Bevollmächtigung zu ermöglichen.

Fremdveranstaltungen, das heißt Veranstaltungen, die weder vom Literaturhaus Graz geplant noch durchgeführt werden, sind inhaltlich durch die Leitung des Literaturhauses abzustimmen und werden über Zustimmung des/der mit dem Kultur- und WissenschaftsreferentIn der Stadt Graz (operative Durchführung Magistratsabteilung 16 – Kulturamt) im Ausmaß von maximal 60 Tagen p.a. vergeben.

§ 3

Die gesamte Betriebsführung einschließlich sämtlicher Vermietungen, Verpachtungen sowie der Abschluss aller Dienst- und Werkverträge etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die Karl-Franzens-Universität Graz.

Die Verrechnung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Literaturhauses hat gesondert durch die Karl-Franzens-Universität Graz zu erfolgen.

Die aus dieser Sonderverwaltung bzw Vermietung erfolgten Einnahmen jedweder Art sind zweckgewidmet für die Betriebsführung des Literaturhauses zu verwenden.

Die Karl-Franzens-Universität errichtet und führt für den Betrieb des Literaturhauses eine eigene Kostenstelle. Die Umsatzerlöse, sonstigen Erträge sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (exkl. Miete an die Stadt Graz) werden auf dieser separaten Kostenstelle erfasst und jährlich abgerechnet.

Weiters verpflichtet sich die Karl-Franzens-Universität Graz zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes für den Betrieb des Literaturhauses für das jeweilige Folgejahr, der der Stadt Graz vor Auszahlung der ersten Rate des jeweiligen Jahres zur Kenntnis zu bringen ist (s. § 2, IV.).

Die Stadt Graz kann verlangen, dass die Karl-Franzens-Universität Graz nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung des Bestbieterprinzips eine/n Wirtschaftstreuhandern beauftragt, der/die die betriebswirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Bebuchung der für den Betrieb des Literaturhauses zu führenden Kostenstelle zu prüfen hat. Statt dessen kann die Stadt Graz eine Prüfung des Betriebes des Literaturhauses durch den Stadtrechnungshof beauftragen. Die Kosten einer solchen Prüfung durch eine/n Wirtschaftstreuhandern oder durch den Stadtrechnungshof sind aus dem Budget des Literaturhauses zu tragen.

Zum Zwecke der Kontrolle sind einem/r solchen seitens der Stadt Graz namhaft gemachten Wirtschaftstreuhandern seitens der Karl-Franzens-Universität Graz dieser/m Wirtschaftstreuhandern oder dem Stadtrechnungshof sämtliche bezughabenden Belege vorzulegen. Für die Geschäftsführung gilt im übrigen die vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossene Subventionsordnung.

Das jährliche Abrechnungsergebnis der Kostenstelle samt Wirtschaftsplan sowie allenfalls samt einer Stellungnahme eines/r von der Stadt Graz im Sinne dieser Vereinbarung beauftragten Wirtschaftstreuhanders/in wird der Stadt Graz jeweils bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres übermittelt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Miete, welche die Karl-Franzens-Universität Graz für den universitären Bereich des Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung an die Stadt Graz für die Anmietung der Räumlichkeiten im Literaturhaus zu entrichten hat, keinesfalls auf der für das Literaturhaus zu führenden Kostenstelle zu erfassen ist und daher seitens der Stadt Graz auch keinesfalls refundiert werden wird.

§ 4

Die Stadt Graz gewährt in gleich hohen Monatsraten jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der Karl-Franzens-Universität Graz ein Zwölftel des jährlichen Zuschusses zum Betrieb des Literaturhauses als Globalbudget.

Die Stadt ersetzt bislang den Personalaufwand für die Verwaltung des Literaturhauses im Ausmaß von drei Dienstposten (vollbeschäftigte FachmitarbeiterInnen) zuzüglich der Nebentätigkeiten der bei Vertragsabschluss im Bundesdienst stehenden Personen (Leitung und Sekretariat/Budgetverwaltung), der Tätigkeiten eines/r Haustechnikers/in und einer Schreibkraft sowie ein gesondert ausgewiesenes Programmbudget.

Auch wenn die Stadt Graz nunmehr ein Globalbudget als Zuschuss für die Leitung und den Betrieb des Literaturhauses in Höhe von € 512.000,-- p.a. zur Verfügung stellt, ist auf eine gesonderte Vereinbarung hinzuweisen, die – unter der Voraussetzung des

Gemeinderatsbeschlusses getragen vom Kulturreferenten der Stadt Graz, vom Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz und vom Projektleiter des Literaturhauses – für die drei FachmitarbeiterInnen auf Basis einer gemeinsamen Arbeitsplatzbeschreibung Gültigkeit haben wird (siehe Beilage 4 Seiten). Damit verbunden ist eine Absichtserklärung, die betreffenden Dienstverträge mit Stichtag 1.12.2007 befristet auf die Vertragsdauer von fünf Jahren seitens der Karl-Franzens-Universität vorzubereiten.

Die im Betrieb des Literaturhauses tätigen MitarbeiterInnen stehen in einem Beamten- bzw. Dienstverhältnis zum Bund bzw. zur Karl-Franzens-Universität Graz, welche wiederum zu einer jährlichen Anpassung der Gehälter der Bediensteten verpflichtet ist. Es wird jedoch festgehalten, dass aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz zur Gehaltsanpassung ihrer im Literaturhaus tätigen MitarbeiterInnen dies bei konstantem Zuschuss seitens der Stadt Graz ohne zusätzliche Mittel der Stadt Graz zu kompensieren ist.

Die Überschüsse aus den jährlichen Globalbudgets können in die nächsten Jahresbudgets übertragen werden und dienen zur Vorsorge für Instandhaltungen, Investitionen und Sachaufwände bzw. Verschiebungen zwischen Personal- und Sachbudgets. Ein allfälliger Überschuss nach Ende der fünfjährigen Laufzeit ist an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

Davon unberührt bleiben die Aufwendungen der Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, die diese im Art. II Z. 1 und Z. 2 des modifizierten Errichtungsvertrages des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung vom 03.03.1998 angeführten Aufgaben aus Mitteln des „Bundes“ und des „Landes Steiermark“ zu bedecken hat.

Die Verwaltung sämtlicher Zuwendungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses obliegt der Karl-Franzens-Universität Graz, die zu diesem Zwecke den/die LeiterIn des Literaturhauses entsprechend bevollmächtigen wird. Der dafür erforderliche Mehraufwand für die Karl-Franzens-Universität Graz gilt mit dem oben angeführten globalen Zuschuss seitens der Stadt Graz als abgegolten.

§ 5

Als Ansprechpartnerin für die Karl-Franzens-Universität Graz fungiert in operativen Bereichen die Magistratsabteilung 16 – Kulturamt. Als Ansprechpartnerin für die Stadt Graz fungiert die von der Karl-Franzens-Universität Graz beauftragte und entsprechend bevollmächtigte Leitung des Literaturhauses.

§ 6

Es wird auch weiterhin vereinbart, dass die Stadt Graz das Literaturhaus für die Dauer von sechzig Tagen eines jeden Jahres zur Durchführung von Veranstaltungen rückmietet (s. § 2). Die Termine der jeweiligen Rückvermietung sind der Leitung des Literaturhauses so zeitgerecht mitzuteilen, dass es möglich ist, eine mittelfristige Planung für den Betrieb vorzunehmen und die inhaltliche Abstimmung zeitgerecht zu prüfen. Festgehalten wird weiters, dass die Stadt Graz die für den Zeitraum der tatsächlichen Rückmietetung von der Karl-Franzens-Universität Graz geleisteten Mietzinszahlungen refundiert, wobei dieser Betrag dem Budget der Karl-Franzens-Universität Graz zufließt.

§ 7

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen und ist grundsätzlich verlängerbar. Die Vertragsparteien kommen daher überein, spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf in Verhandlungen über eine entsprechende Vertragsverlängerung einzutreten.

Der gegenständliche Vertrag endet jedenfalls nach fünf Jahren durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Beide Vertragsparteien sind jedoch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, sofern schwerwiegende Gründe der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. Derartige Gründe stellen insbesondere dar:

Zahlungsverzug der Auftraggeberin;

Verlust des Mietobjektes ohne rasche Bereitstellung eines Ersatz-Mietobjektes;

Weigerung der Auftragnehmerin, der Auftraggeberin Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.

Insoweit der in der Präambel erwähnte und diesem Vertrag als Anlage beigeschlossene Untermietvertrag über das „Literaturhaus“ von einem der beiden Vertragspartnerinnen aufgekündigt wird bzw. aus sonstigen Gründen aufgelöst wird, gilt dieser Vertrag mit Beendigung des Mietverhältnisses automatisch als erloschen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 8

Sobald der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu informieren.

§ 9

Alle aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden; von jeder Vertragspartnerin wird hiezu ein/e SchiedsrichterIn bestellt.

Diese von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen haben schließlich eine/n Dritte/n als Obmann/frau zu wählen. Sollten sich die von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen nicht längstens binnen eines Monats auf eine/n SchiedsrichterIn als Obmann/frau einigen können, so hat der Präsident/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes Graz auf Antrag der Parteien eine/n solche/n zu benennen.

Die aus dem Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnerinnen je zur Hälfte getragen.

§ 10

Verbindlich für beide Vertragsparteien ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei jeder Vertragspartnerin verbleibt.

§ 11

Alffällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag trägt die Stadt Graz.

In Angleichung an den Untermietvertrag soll dieser Vertrag ebenfalls auf die Dauer von 5 Jahren befristet abgeschlossen werden.

Projektgenehmigung:

Insgesamt ergeben sich aus der oben angeführten künftigen Regelung des Betriebes für das Literaturhaus nachstehende Finanzierungserfordernisse (in Euro).

Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012
Zuschuss f. Personal, Programmorganis., Sach-u. Betr. Aufw., Druck, Werbung etc. Strom u. Klimaanlage Investitionen	512.000	512.000	512.000	512.000	512.000
Rückmietung	21.870	21.870	21.870	21.870	21.870
Einnahmen					
Untermieten	37.800	37.800	37.800	37.800	37.800

Die Kosten für den Finanzierungsvertrag für das Literaturhaus können vom Kulturamt durch Umschichtungen aus dem Eckwert abgedeckt werden. Die Fortführung des Literaturhauskonzepts ist als Schwerpunktsetzung des KulturreSORTS zu verstehen und behindert zukünftige Eckwertfestsetzungen im Rahmen des Grazer Sanierungsweges nicht. In diesem Zusammenhang ist dem Kulturreferat bewusst, dass auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom Mai 2007 im Durchschnitt von einer jährlichen Eckwertkürzung von je 5 % für die Jahre 2008, 2009 und 2010 auszugehen ist.

Die Kostenübernahme der Literaturhausprüfung zugunsten des Stadtrechnungshofes soll in Hinkunft in vergleichbaren Fällen generell zur Anwendung kommen.

Der sich ab dem Jahr 2008 ergebende Finanzmittelbedarf für die Rückmietung in Höhe von **€21.870,-** sowie für die Betriebsführung inkl. Personal-, Sach- und Investitionskosten in Höhe von jährlich **€ 512.000,-** sind in den Voranschlägen 2008 bis einschließlich 2012 vorzusehen.

Der Kultur- und Sportausschuss bzw. der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellen den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 45 Abs.

2 Zi 9 und § 90 Abs.4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, i.d.F. 32/2005 beschließen:

1. Der einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden BetreiberInnenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Führung des Literaturhauses der Stadt Graz und der Untermietvertrag, der ebenfalls als integrierender Bestandteil angeschlossen und mit der Karl-Franzens-Universität Graz abzuschließen ist, werden genehmigt.
2. Die Projektgenehmigung wird erteilt, der sich ab dem Jahr 2008 ergebende Finanzmittelbedarf für die Rückmietung in Höhe von € 21.870,-- sowie für die Betriebsführung inkl. Personal-, Sach- und Investitionskosten in Höhe von jährlich € 512.000,-- sind für die Jahre 2008 bis einschließlich 2012 in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.
3. Der Finanzierungsvertrag in Höhe von jährlich € 512.000,-- für die Jahre 2008 bis einschließlich 2012 wird genehmigt. Die Auszahlungstermine werden in monatlichen gleich hohen Raten jeweils zum Monatsersten im Vorhinein festgesetzt.

Beilage:

Untermietvertrag

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:

Patrizia Monschein

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 8:

Mag.^a Susanne Mlakar

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur und Wissenschaft:

Werner Miedl

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:

Dr. Peter Grabensberger

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 8/5:

DI Dr. Karlheinz Fritsch

Der Finanzdirektor:

Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent
für Liegenschaftsverwaltung
und Finanzen:

Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------